

### Seifenherstellungs- und Vertriebs- Gesellschaft.

Bisher erfolgte die Auswahl der zur Seifenherstellung heranzuziehenden Betriebe nach ihrer Größe. Bei dieser Regelung hat sich, da diese Fabriken sehr ungleich auf das Reichsgebiet verteilt sind, der Uebelstand ergeben, daß infolge der Transportschwierigkeiten die einzelnen Teile des Reichs in sehr ungleichem Maße mit Fettseife und Waschmitteln versorgt werden. Eine anderweitige Art des Ausgleichs ist daher notwendig die weiter auch deshalb wünschenswert geworden ist, weil der Bezug fertiger Waschmittel seitens der handhabenden Fabrikanten zu zahllosen Kreuz- und Quertransporten der Waren geführt hat. Die neue Regelung ist nun durch Bundesratsverordnung erfolgt. Sie wählt den Weg des steteren Zusammenschlusses der gesamten Industrie zu einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft, die unter anderem auch den Zweck verfolgt, die kleineren, jetzt völlig stilllegenden und später daher im Wettbewerb um so mehr benachteiligten Betriebe vor völliger Zugrundeberichtung zu schützen.

Die neue Bundesratsverordnung geht organisatorisch von dem gleichen Grundgedanken wie die frühere Verordnung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie aus. Sie ermächtigt den Reichskanzler, eine solche wirtschaftliche Vereinigung der Fabriken auch gegen deren Willen vorzunehmen und die Satzung der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft festzusetzen, was nun gleichzeitig auf den Erlass der Bundesratsverordnung geschehen ist. Die Regelung des beteiligten Handels wird in noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen erfolgen.

Der Schwerpunkt der Regelung liegt in der Errichtung eines Ueberwachungs-ausschusses, der weitgehende Befugnisse hat. Die Mitglieder dieses Ueberwachungs-Ausschusses der Seifenindustrie werden vom Reichskanzler ernannt; er untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers, der auch einen Vertreter dauernd zu ihm abordnet. Der Ueberwachungs-Ausschuß erteilt die Anweisungen über Art, Ort, Umfang der Erzeugung, über Absatz- und Verkaufspreise, verteilt die Rohstoffe, überwacht die Betriebe, kann Auskunft über alle Betriebsfragen und Ueberlassung der Rohstoffe und Erzeugnisse gegen Vergütung verlangen; seine Entscheidungen sind endgültig.

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden mit hohen Gefängnis- und Geldstrafen beahndet.